



Neugestaltung des östlichen Hellbachtals

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
09.07.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Anlass

Die Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum ist ein Leitprojekt (Projekt C01) aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum (ISEK Neubeckum). Darin wird formuliert, dass das östliche Hellbachtal zwischen 2021 und 2028 als Freizeit- und Erholungsort für alle Alters- und Nutzungsgruppen und unter Berücksichtigung der Aspekte Barrierefreiheit, Klimaschutz und Klimaanpassung erneuert werden soll. Für die städtebauliche Aufwertung des Hellbachtals besteht auf dieser Grundlage aktuell die Chance, Städtebaufördermittel (Fördersatz bis zu 60 Prozent) zu akquirieren (siehe hierzu ergänzend [Berichtsvorlage 2023/0233](#) und [Beschlussvorlage 2023/0263](#)).

Im Rahmen der Gesamtanalyse sind auch wasserwirtschaftliche Vorgaben zu berücksichtigen. Der Hellbach ist als berichtspflichtiges Gewässer Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen. Für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 wurden für den Hellbach konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung gemäß §§ 6 und 27 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) benannt und festgeschrieben. Um den Hellbach in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen, ist es insbesondere erforderlich, die Stauhaltung aufzuheben und im östlich angrenzenden Waldgebiet 2 Querbauwerke zurückzubauen. Die Zielerreichung und die Frist zur Umsetzung der Maßnahmen bis zum Jahr 2033 ist für die Stadt Beckum verbindlich festgeschrieben. Im laufenden Planungsprozess wurden dann diese Vorgaben miteinbezogen und durch aktuelle Stellungnahmen von verschiedenen Behörden explizit bestätigt (siehe Anlagen 1 bis 4 zur Vorlage). Für die Umsetzung der Maßnahmen können Fördermittel nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (Fördersatz bis zu 80 Prozent) akquiriert werden. (siehe ergänzend [Beschlussvorlagen 2024/0007](#) und [2024/0051](#)).

Aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Gewässerbaumaßnahmen sind die städtebaulichen Ziele aus dem ISEK Neubeckum dahingehend zu kombinieren, dass gestalterische und wirtschaftliche Synergien entstehen. Zum einen können über Förderungen aus dem Gewässerbau einzelne Elemente einer städtebaulichen Aufwertung mitfinanziert werden, zum anderen ermöglicht die gewässerökologische Betrachtung als Basis eine ganzheitliche städtebauliche Aufwertung des östlichen Hellbachtals entsprechend dem ISEK Neubeckum.

Beauftragung des Planungsbüros DTP Landschaftsarchitekten GmbH und der FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH

Zum Einstieg in die Planungen hat die Stadt Beckum mit Vertrag vom 11.09./19.09.2023 einen Planungsauftrag an die Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH vergeben; die FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH wurde als Nachunternehmerin für die gewässertechnischen Ingenieurleistungen hinzugezogen. Die Planungsleistungen wurden als Stufenauftrag vergeben. Der Auftrag vom 11.09./19.09.2023 beinhaltet ausschließlich die Erarbeitung der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorentwurfsplanung) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Leistungen wurden ergebnisoffen vergeben, wie nachfolgend der Präambel des Vertrags zu entnehmen ist:

„Im Jahr 2020 wurde für den Stadtteil Neubeckum ein Integriertes Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet.

In diesem Zuge wird die Umgestaltung des östlichen Hellbachtals als Natur- und Erholungsraum als ein Leitprojekt vorgeschlagen. Dabei gilt es, das Hellbachtal mit seinem Gewässerökologisch zu verbessern sowie den Raum gestalterisch und funktional aufzuwerten.

Das Hellbachtal soll zu seinem attraktiven „Erholungsband“ beziehungsweise Stadtteilpark mit höher Qualität umgestaltet sowie der Hellbach im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie renaturiert werden. Weiterhin soll das Ziel eines vorbeugenden Hochwasserschutzes verfolgt werden.

Das Gewässer wurde früher in einem befestigten Regelprofil begradigt, abschnittsweise durch Durchlässe/Rohre eingengt und durch ein heute sanierungsbedürftiges Dammbauwerk als Teich aufgestaut.

Insofern stellt der Hellbach im Planungsabschnitt mit aufgestautem Teich und nicht typgerechter Struktur (kiesgeprägter Tieflandbereich) aktuell eine ökologische Barriere dar, die ökologisch aufzuwerten ist. Die Mindestanforderungen an eine naturnahe Gewässerentwicklung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind einzuhalten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Entwicklung des Hellbachtals liegt in der Modernisierung des Spielplatzes im westlichen Bereich. Möglicherweise kann hier unter Einbindung des Gewässers ein Wasserspielplatz geschaffen werden. Weiterhin sollen im Plangebiet das Wegenetz erneuert und optimiert werden sowie die Vernetzung des Grünzugs mit dem angrenzenden Wohnumfeld und in Richtung des westlichen Hellbachtals (westlich der Hauptstraße) verbessert werden.

Wirtschaftlich soll das Planungsergebnis eine baulich-gestalterisch nachhaltige Lösung mit einem angemessenen Pflegeaufwand sein. Die Stadt Beckum beabsichtigt, die Nutzung von Fördermitteln aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Städtebauförderung.“

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.01.2024/Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.02.2024

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.01.2024 haben die von der Stadt Beckum beauftragte Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH und die FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH erstmals die gewässerökologischen Planungsgrundlagen, den bisherigen Arbeitsprozess und einen Vorentwurf zur Umgestaltung des östlichen Hellbachtals vorgestellt (siehe [Beschlussvorlage 2024/0007](#), Niederschrift zur Sitzung und Anlage 3 zur Niederschrift). Da in dieser Sitzung noch nicht alle Fragen abschließend beantwortet werden konnten, wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt bei der Unteren Wasserbehörde die schriftliche Aussage einzuholen, ob ein weiteres Durchlassen des Hellbachs durch den sogenannten Hellbachteich über 2033 hinaus rechtlich möglich ist und genehmigt werden kann.“

Die Verwaltung hat die Anfrage unmittelbar an den Kreis Warendorf weitergeleitet und die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Stellungnahme erhalten. Im Ergebnis wurde seitens des Kreises festgehalten, dass eine Aufrechterhaltung der Stauhaltung des Hellbachs über das Jahr 2033 hinaus ausgeschlossen ist. Die Erläuterungen der Verwaltung in der Beschlussvorlage 2024/0007 wurden seitens des Kreises mit diesem Schreiben bestätigt.

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 05.03.2024 zum Vorentwurf, zum weiteren Verfahren und zur Anregung/Beschwerde gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.01.2024

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.03.2024 wurde der Vorentwurf und die weitere Vorgehensweise erneut zur Abstimmung eingebracht (siehe [Beschlussvorlage 2024/0051](#)). In dieser Sitzung wurde darüber hinaus über eine Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 20.01.2024 beraten. Der Petent wendet sich bezüglich des Erhalts und der Pflege des „Hellbachteichs“ sowie der Sanierung und der Instandsetzung des „Christophorus-Wegs“ an den Bürgermeister.

Es wurde mehrheitlich folgender Beschluss gefasst:

„1. Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Vorentwurf zur Neugestaltung des Grünzugs „östliches Hellbachtal“ einschließlich der ökologischen Verbesserung des Hellbachs wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Planungen weiter voranzutreiben.“

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfs gemäß Anlage 1 zur Vorlage eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit durchzuführen.“

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die unterschiedlichen Varianten zur Querung des Hellbachtals zwischen Adolf-Kolping-Straße und Am Hellbach zu prüfen und eine Vorzugsvariante zu erarbeiten.“

4. Die Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über den Erhalt und die Pflege des „Hellbachteichs“ sowie die Sanierung und Instandsetzung des „Christophorus-Weges“ wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu informieren.“

Abstimmungsergebnis gemäß Niederschrift zur Sitzung:

ungeändert beschlossen Ja 13 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

	Gesamt	CDU	SPD	Grüne	FWG	FDP
Ja	13	5	5	3		
Nein	2				1	1
Enthaltung						
Gesamt	15	5	5	3	1	1

Antrag wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 WHG

Wie im Sachverhalt der Beschlussvorlage 2024/0051 dargelegt, implementierte der Beschluss daraufhin die Erarbeitung der Unterlagen für die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Beckum die Planungsbüros mit der Erarbeitung der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) und 4 (Genehmigungsplanung) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) formell beauftragt. Die Stadt Beckum hat daraufhin am 29.05.2024 und in Ergänzung am 13.06.2024 den Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 WHG gestellt.

Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung am 11.06.2024

Entsprechend der Beschlussnummer 2 vom 05.03.2024 hat die Stadt Beckum am 11.06.2024 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Entsprechend der Erläuterungen zur Beschlussvorlage 2024/0051 sind die Anregungen zur städtebaulichen Aufwertung in den Planungsprozess eingeflossen. Da die städtebauliche Aufwertung des Hellbachtals nur im Zusammenhang mit dem Umbau des Gewässers sinnvoll ist, wurde im Zuge der Veranstaltung auch die Gewässerbaumaßnahme vorgestellt. Es ging dabei jedoch nicht mehr darum, ob das Gewässer renaturiert wird oder nicht. Zu Beginn der Veranstaltung wurde auch darauf hingewiesen.

Anregung/Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 21.06.2024

Bei der Verwaltung ist am 21.06.2024 eine Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW eingegangen. Es wird zum einen beantragt, weitere Vorschläge für die Neugestaltung des östlichen Hellbachtals zu erarbeiten – auch solche, die die Beibehaltung des Dammbauwerks und Aufrechterhaltung der Stauhaltung des Hellbachs beinhalten. Zum anderen wird beantragt, das Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigungsverfahren zu stoppen, weil das Verfahren einen Plan zum Gegenstand habe, dessen Zustandekommen beanstandet wird.

Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 02.07.2024

Am 02.07.2024 sollte der Rat der Stadt Beckum über die Anregung/Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 21.06.2024 entscheiden. Der Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag der CDU-Fraktion mehrheitlich abgesetzt (siehe [Beschlussvorlage 2024/0205](#) und Niederschrift zur Sitzung).

Es wurde mehrheitlich folgender Beschluss gefasst:

„Der Tagesordnungspunkt 19 – Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum – im öffentlichen Teil der Sitzung wird abgesetzt.“

Abstimmungsergebnis gemäß Niederschrift zur Sitzung:

ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 7 Enthaltung 9

	Gesamt	BM	CDU	SPD	Grüne	FWG	FDP
Ja	17		12		1	3	1
Nein	7	1		1	5		
Enthaltung	9			9			
Gesamt	33	1	12	10	6	3	1

Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 17.09.2024

Am 17.09.2024 hat der Rat der Stadt Beckum über die Anregung/Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 21.06.2024 beraten (siehe [Beschlussvorlage 2024/0267](#)). In diesem Zuge wurden mit der [Beschlussvorlage 2024/0266](#) ergänzend insgesamt 21 Fragen aus dem gemeinsamen Antrag der FWG-Fraktion und FDP-Fraktion vom 30.08.2024 beantwortet. Beide Tagesordnungspunkte wurden gemeinsam beraten. Es wurde folgender Beschluss zur Beschlussvorlage 2024/0267 gefasst; ein Beschluss zur Vorlage 2024/0266 war nicht erforderlich:

„Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird aus den in der Vorlage genannten Gründen nicht entsprochen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu unterrichten.“

Abstimmungsergebnis gemäß Niederschrift zur Sitzung:

ungeändert beschlossen Ja 26 Nein 5 Enthaltung 1

	Gesamt	BM	CDU	SPD	Grüne	FWG	FDP
Ja	26	1	11	9	5		
Nein	5				1	2	2
Enthaltung	1		1				
Gesamt	32	1	12	9	6	2	2

Nachforderungen des Kreises Warendorf zum wasserrechtlichen Verfahren

Am 01.10.2024 hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf die Stadt Beckum formell darauf hingewiesen, dass einzelne Belange für das wasserrechtliche Verfahren vertiefend zu betrachten sind.

- Darstellung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den Hochwasserschutz einschließlich Nachweis der Retentionswirkung im Vergleich vorher zu nachher.
- Nachweis, dass durch die geplante Gewässerbaumaßnahme keine nachteiligen Veränderungen auf das Grundwasser beziehungsweise den Grundwasserstand erfolgen.
- Vorlage des vollständigen Bodengutachtens als Antragsbestandteil.

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 01.10.2024 zur Querung des Hellbachtals zwischen der Adolf-Kolping-Straße und der Straße Am Hellbach

Zur barrierefreien Querung des östlichen Hellbachtals haben die Planungsbüros im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs aus gewässerökologischen und gestalterischen Gründen ein Brückenbauwerk vorgeschlagen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit (Herstellungskosten, Pflege- und Instandhaltungskosten, Fördermöglichkeiten) hat die Verwaltung jedoch vorgeschlagen, die Querung zunächst aus dem Planungsprozess herauszulösen und einer eigenständigen Prüfung zu unterziehen. Im bis dato vorliegenden Vorentwurf war daher ausschließlich eine Querung über Treppen und einen kleinen Steg über den Hellbach eingeplant und in der Kostenschätzung enthalten.

Entsprechend Beschlussnummer 3 vom 05.03.2024 wurde die Verwaltung damit beauftragt, unterschiedliche Varianten zur Querung des Hellbachtals zwischen der Adolf-Kolping-Straße und der Straße Am Hellbach zu prüfen und eine Vorzugsvariante zu erarbeiten (siehe [Beschlussvorlage 2024/0271](#)). Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat folgenden Beschluss gefasst:

„Die als Anlage 5 zur Vorlage beigefügte Vorzugsvariante 3 b zur Querung des östlichen Hellbachtals zwischen Adolf-Kolping-Straße und der Straße Am Hellbach wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Variante in den Entwurf zur Neugestaltung des östlichen Hellbachtals aufzunehmen.“

Abstimmungsergebnis gemäß Niederschrift zur Sitzung:

ungeändert beschlossen Ja 13 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

	Gesamt	CDU	SPD	Grüne	FWG	FDP
Ja	11	6	4	1		
Nein	2			1		1
Enthaltung						
Gesamt	13	6	4	2	0	1

Die barrierefreie Querungsvariante konnte auf dieser Grundlage entsprechend in den Entwurf übernommen werden.

Nachreichung der Unterlagen zum wasserrechtlichen Verfahren und Beginn der Offenlage

Im Zuge wasserrechtlicher Verfahren ist es üblich, dass für die Prüfungen weitere Unterlagen und Gutachten nachgefordert werden. Diese wurden seitens der Stadt Beckum bis Ende März 2025 fertiggestellt und am 01.04.2025 erstmals an den Kreis Warendorf übersandt. Im Anschluss an redaktionelle Anpassungen wurden die nachgeforderten Unterlagen final am 13.05.2025 übersandt.

Der Kreis Warendorf hat die Offenlage des wasserrechtlichen Verfahrens am 11.06.2025 gestartet. Diese läuft noch bis einschließlich 09.07.2025. Bis zum 23.07.2025 können seitens der Öffentlichkeit Einwendungen vorgetragen werden.

Antrag der FWG-Fraktion und der CDU-Fraktion auf Akteneinsichtnahme gemäß § 55 GO NRW

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 15.05.2025 einen Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 55 GO NRW zum Themenkomplex gestellt. Als Grundlage des Akteneinsichtsrechts kommt vorliegend nur die Kontrolle von Rats- oder Ausschussbeschlüssen in Betracht (hier zur Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.03.2024 zur Vorlage 2024/0051). Trotz Einschränkungen hat die Verwaltung die vollständigen Akten aufbereitet. Dies wurde der CDU-Fraktion mit E-Mail vom 22.05.2025 mitgeteilt. Trotz mehrfacher Terminbemühungen seitens der Verwaltung wurde das Akteneinsichtsrechts bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Vorlage von der CDU-Fraktion nicht in Anspruch genommen.

Mit Schreiben vom 26.05.2025 hat die FWG-Fraktion ebenfalls einen Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 55 GO NRW gestellt. Das Akteneinsichtsrecht wurde seitens der FWG-Fraktion am 13.06.2025 im Rathaus der Stadt Beckum wahrgenommen.

Einschätzung der Stadt Beckum zur rechtlichen Verpflichtung

Die Rechtslage hat sich seit der politischen Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung am 05.03.2024 nicht geändert. Aus Sicht der Stadt Beckum ist eine Aufrechterhaltung der Stauhaltung des Hellbachs über das Jahr 2033 hinaus nicht zulässig.

Diese Einschätzung wurde vom Kreis Warendorf mit Schreiben vom 13.02.2024 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) bestätigt. Diese Auffassung wird ergänzend vom Landesministerium mit Schreiben vom 18.06.2024 bestätigt (siehe Anlage 2 zur Vorlage beziehungsweise Anlage 2 zur Vorlage 2024/0267). Auch ein Schreiben von der Bezirksregierung Münster vom 10.06.2025 an die Bürgerinitiative Hellbachtal sieht keinen Anlass, dass Verwaltungsvorgehen zu beanstanden (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Bei den wasserwirtschaftlichen Vorgaben zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur ökologischen Gewässerentwicklung muss zunächst der Rückbau von Querbauwerken geprüft werden, da dieser den größten ökologischen Nutzen aufweist. Nur wenn ein Rückbau nicht möglich ist, kommen andere Varianten in Frage. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird daher zunächst geprüft, ob der Maßnahme öffentliche Belange, wie zum Beispiel Denkmalschutz oder negative Auswirkungen auf den Grundwasserstand, entgegenstehen. Sofern im Prüfergebnis öffentliche Belange einem Rückbau der Querbauwerke entgegenstehen, können andere Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit geplant und durchgeführt werden. Daher ist es aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, Varianten unter Aufrechterhaltung des Teiches zu prüfen, wenn die vorrangige Prüfung zum durchzuführenden Rückbau im Rahmen der Renaturierung noch nicht abgeschlossen ist.

Bisherige Kosten und Maßnahmen

Für die Erarbeitung der Vorentwurfsplanung mit Grundlagenermittlung und zu diesem Zeitpunkt erforderlicher Gutachten und Vermessungsleistungen sind bis zum Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 05.03.2024 etwa Kosten in Höhe von 85.000 Euro entstanden.

Wie oben bereits dargelegt, wurde auf dieser Grundlage der Auftrag zur Erarbeitung der Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) und 4 (Genehmigungsplanung) der HOAI erteilt. Darüber hinaus sind alle bis dato erforderlichen Gutachten (Boden, Artenschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan) beauftragt worden, ebenso die Durchführung der Bürgerinformationsveranstaltung und der Prüfauftrag zur Querung des Hellbachtals. Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich aktuell etwa auf 160.000 Euro.

Mit Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 01.10.2024 wurde eine Variante zur barrierefreien Querung des Hellbachtals beschlossen. Für die Einarbeitung der Variante mussten Planungsleistungen für ein Ingenieurbauwerk und eine dazugehörige Tragwerksplanung beauftragt werden. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich bis dato auf etwa 7.000 Euro.

Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind weitere gutachterliche Leistungen beauftragt worden. Die Kosten belaufen sich auf etwa 60.000 Euro.

Für die Erarbeitung der Planunterlagen sind somit in der Zwischenzeit insgesamt Kosten in Höhe von rund 310.000 Euro entstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Schätzung handelt, da Planungsleistungen erst auf Grundlage einer finalen Kostenberechnung endabgerechnet werden können. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Leistungsphasen 3 und 4 noch nicht vollständig abgerechnet wurden. Auftragsgebunden ist zusätzlich mit einer mittleren 5-stelligen Summe zu rechnen.

Geschätzte Gesamtkosten des Projekts und Fördermittelakquise

Die Kosten für den Umbau des Gewässers belaufen sich nach aktueller Kostenschätzung auf etwa 1,95 Millionen Euro. Hier sind auch alle bisher erbrachten gutachterlichen Leistungen eingepreist, da diese vor allem aus gewässerrechtlichen Erfordernissen resultieren. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme einschließlich der Planungs- und Nebenkosten mit 80 Prozent aus Fördermitteln nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie förderfähig ist. Die Stadt Beckum rechnet daher mit Fördermitteln in Höhe von 1,56 Millionen Euro für den Gewässerbau. Die Förderantragsstellung kann erst nach Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Die Kosten für die städtebauliche Gestaltung des Hellbachtals belaufen sich (einschließlich der politisch beschlossenen barrierefreien Querung) nach aktueller Schätzung auf 2,25 Millionen Euro. Die Maßnahme wurde mit dem Erstantrag zur Städtebauförderung für das ISEK Neubeckum als förderfähig anerkannt. Es wird davon ausgegangen, dass Städtebaufördermittel in Höhe von 1,35 Millionen Euro (Förderquote 60 Prozent) akquiriert werden können.

Nach aktueller Kostenschätzung belaufen sich die Gesamtkosten somit auf etwa 4,2 Millionen Euro. Die Stadt Beckum rechnet mit Fördermitteln in Höhe von 2,9 Millionen Euro.

Aufgrund der zu erwartenden Förderfähigkeit mit Fördermitteln nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie beläuft sich der Eigenanteil der Stadt Beckum für den Umbau des Gewässers auf etwa 390.000 Euro. Diese Kosten sind etwaigen Gewässerbaumaßnahmen, die aus Sicht der Verwaltung und übergeordneter Behörden weder rechtskonform noch genehmigungs- oder gar förderfähig sind, gegenüberzustellen.

Aktueller Anlass und Folgen eines Verfahrensabbruchs

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 11.06.2025 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und FWG beschlossen, die Maßnahme „Umgestaltung des Hellbachtals“ aus dem Maßnahmenkatalog der Nachhaltigkeitsstrategie zu streichen. Ergänzend dazu wurden zuletzt öffentlich unter anderem durch Vertretungen der CDU-Fraktion Stellungnahmen zum Erhalt des Teiches abgegeben, die im Widerspruch zur bisherigen politischen Beschlusslage stehen. Die CDU-Fraktion hatte zuvor allen relevanten Planungsschritten und der damit verbundenen Zielsetzung einer ökologischen Aufwertung des Hellbachtals zugestimmt. Vor diesem Hintergrund entsteht sowohl in der Öffentlichkeit als auch innerhalb der Gremien der Eindruck, dass sich nunmehr eine politische Mehrheit von den zuvor mitgetragenen Zielen der Maßnahme distanziert. Um Planungssicherheit herzustellen und das weitere Vorgehen eindeutig bestimmen zu können, erscheint es daher geboten, die politische Haltung zur Renaturierung des Hellbachs erneut zu klären. Im Falle einer geänderten politischen Position müsste diese durch einen klaren Antrag – etwa auf Rücknahme des Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 68 Absatz 2 WHG – zum Ausdruck gebracht und durch einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss bestätigt werden.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der oben genannten Beschlusslage das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für die mehrfach bestätigte und fachlich gebotene Renaturierung des Hellbachs eingeleitet. Sowohl der Ausschuss für Stadtentwicklung als auch der Rat der Stadt Beckum hatten in ihren Sitzungen am 05.03.2024, 02.07.2024 und 17.09.2024 mehrfach die Gelegenheit, sich auf Grundlage zweier eingereichter Anregungen/Beschwerden gemäß § 24 (GO NRW) mit dem laufenden Verfahren zur Renaturierung des Hellbachtals zu befassen und gegebenenfalls einen Abbruch des bei der Unteren Wasserbehörde anhängigen Verfahrens herbeizuführen.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.03.2024 wurde eine erste Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW, die auf den Erhalt und die Pflege des sogenannten „Hellbachteichs“ sowie auf die Sanierung und Instandsetzung des „Christophorus-Weges“ abzielte, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Eine weitere Anregung/Beschwerde, mit der das Ziel verfolgt wurde, alternative Konzepte zur Neugestaltung des östlichen Hellbachtals zu entwickeln – darunter auch Varianten, die den Erhalt des Dammbauwerks sowie die Aufrechterhaltung der Stauhaltung des Hellbachs vorsehen – und zugleich das laufende Planfeststellungs- beziehungsweise Plangenehmigungsverfahren zu stoppen, wurde in der Ratssitzung am 02.07.2024 auf Antrag der CDU-Fraktion mehrheitlich von der Tagesordnung genommen. In der darauffolgenden Ratssitzung am 17.09.2024 wurde dieselbe Anregung/Beschwerde erneut beraten. Der Rat der Stadt Beckum entschied mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie des Bürgermeisters, der Eingabe nicht zu entsprechen.

Die öffentlich vertretene Auffassung der Bürgerinitiative zum Erhalt des sogenannten Hellbachteichs, welche die rechtliche Verpflichtung zur Renaturierung in Zweifel zieht und die Beauftragung von Planungen fordert, die eine Aufrechterhaltung des sogenannten Hellbachteiches vorsehen, ist aus Sicht der Verwaltung weder rechtlich noch fachlich fundiert und darüber hinaus auch wirtschaftlich nicht vertretbar. Sollte diese Auffassung dennoch von einer politischen Mehrheit geteilt werden, wäre es angezeigt, die daraus resultierenden politischen Konsequenzen offen zu benennen und im Rahmen eines formellen Antrags den Abbruch des laufenden Verfahrens zu beantragen.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die erheblichen Konsequenzen eines solchen Schrittes hin. Ein Abbruch des laufenden Verfahrens würde nicht nur den Verlust von etwa 2 Jahren intensiver fachlicher und verwaltungsseitiger Arbeit bedeuten, sondern auch externe Planungskosten in Höhe von bislang mindestens 310.000 Euro als faktisch verloren erscheinen lassen.

Aus Sicht der Verwaltung steht fest, dass spätestens im Jahr 2033 eine rechtliche Verpflichtung zur Renaturierung des Hellbachs einschließlich der Aufhebung der Stauhaltung besteht. Ob für diese Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt noch Fördermittel akquiriert werden können, ist ungewiss. Eine Neuplanung würde zudem zusätzliche Kosten in derzeit nicht quantifizierbarer Höhe verursachen. Darüber hinaus erscheint eine Planung unter Beibehaltung des sogenannten Hellbachteichs weder förderfähig noch genehmigungsfähig. Selbst unter der hypothetischen Annahme, dass eine entsprechende Genehmigung bis zum Jahr 2033 erteilt werden könnte, wäre es weder fachlich noch wirtschaftlich vertretbar, kurzfristig eine umfassende Sanierung des Dammbauwerks ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln vorzunehmen – nur um anschließend dennoch die bis spätestens 2033 rechtlich verpflichtende Renaturierung des Hellbachs umsetzen zu müssen. Wie bereits in den Erläuterungen zu den Beschlussvorlagen 2024/0007 und 2024/0051 dargelegt, befindet sich das Wasserablaufrohr im Mönchsbauwerk in einem baulich schlechten Zustand, was das Absacken des Weges auf dem Damm zur Folge hatte. Diese müsste dann vielleicht sogar außerhalb einer verfügbaren Förderkulisse erfolgen und würde zusätzliche, vermeidbare Kosten verursachen. Ein solcher Weg wäre aus Sicht der Verwaltung mit Blick auf Wirtschaftlichkeit und Planungslogik nicht verantwortbar.

Ein Abbruch des laufenden Verfahrens zugunsten einer erneuten Planung hätte außerdem zur Folge, dass die Maßnahme nicht mehr im Rahmen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) Neubeckum aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert werden kann. Hintergrund ist die mit der Einführung der neuen „Förderrichtlinien Stadterneuerung“ des Landes Nordrhein-Westfalen verbundene Verschärfung der Förderbedingungen (siehe Berichtsvorlage 2023/0233 und Beschlussvorlage 2023/0263).

Im ISEK Neubeckum sind für das Hellbachtal neben ökologischen Zielsetzungen insbesondere städtebauliche und soziale Zielstellungen formuliert worden, darunter die Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, die Verbesserung des Freizeitangebots für alle Alters- und Nutzungsgruppen sowie die Förderung der Barrierefreiheit. Aus Sicht der Stadt Beckum sollte die Umsetzung dieser Ziele zwingend unter Einbeziehung der gewässerrechtlichen Rahmenbedingungen und somit in einem ganzheitlichen Ansatz erfolgen.

Ein Abbruch des Verfahrens würde nicht nur einen klaren Bruch mit den Zielsetzungen des ISEK darstellen, sondern zugleich den Verlust eines zentralen Leitprojekts für den Stadtteil Neubeckum bedeuten. Damit wäre die Chance vertan, im östlichen Hellbachtal einen landschaftlich und funktional qualitätvollen Freiraum zu schaffen, der allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligungsveranstaltung am 11.06.2024 keineswegs ausschließlich ablehnende Rückmeldungen geäußert wurden. Vielmehr fanden sich auch zahlreiche zustimmende und konstruktive Beiträge zum geplanten Vorhaben.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, das Verfahren im Einklang mit der bestehenden Beschlusslage fortzuführen und die Umgestaltung des Hellbachtals konsequent umzusetzen.

Anlage(n):

- 1 Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.02.2024
- 2 Schreiben des Landesministeriums vom 18.06.2024
- 3 Schreiben von der Bezirksregierung Münster vom 10.06.2025 an die Bürgerinitiative Hellbachtal
- 4 Zusammenstellung aus dem Steckbrief der Planungseinheiten für den Hellbach